

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Reckershausen  
für den Friedhof „Hain der Erinnerung“**

vom 20.06.2020

Der Ortsgemeinderat von Reckershausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) neben der bestehenden Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Reckershausen für den Hauptfriedhof folgende Satzung der Ortsgemeinde Reckershausen für den Friedhof „Hain der Erinnerung“ beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Ausheben und Schließen der Gräber .....	3

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes „Hain der Erinnerung“ und dessen Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reckershausen, den 20.06.2020  
Ortsgemeinde Reckershausen



Christian Gehre  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Wiesenurnenreihengrabstätte an Berechtigte  
nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 750,00 Euro
2. Überlassung einer Baumurnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 750,00 Euro

Die Gebühren nach Nr. 1 und 2 beinhalten folgende Leistungen der Ortsgemeinde Reckershausen:

- Grabstellengebühr
- Sämtliche Anlagen der Ortsgemeinde Reckershausen (u.a. Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern), Stehlen, Gedenksteine usw.
- Das Schild zur Kennzeichnung inkl. Gravur sowie die Befestigung und das Entsorgen nach Ablauf der Ruhezeit
- Die Pflege der gesamten Anlage für die Dauer der Ruhezeit

### II. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten werden den Gebührenschuldern unmittelbar in Rechnung gestellt.